

## **Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwarzenbek**

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek vom 28.01.2016 wird auf den Rechtsgrundlagen

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)
- § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i..d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, 2004 S. 140)
- § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwarzenbek vom 27.11.2013

in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.

(3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei

1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,

2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

(4) Bei unbefugter Sondernutzung wird für deren Dauer die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei der Gebührenschuldnerin/beim Gebührenschuldner sofort fällig.

(5) Eine Sicherheitsleistung kann bei der Erlaubniserteilung verlangt werden.

## **§ 2**

### **Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**

Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner sind

1. die Antragstellerin/der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer oder ihre Rechtsnachfolgerin/sein Rechtsnachfolger,
3. diejenige/derjenige, die/der eine Sondernutzung ausübt oder in ihrem/seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenfreiheit**

(1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen

- a) nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwarzenbek;
- b) zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
- c) durch Aufstellung von Dekorationsgegenständen, Zierpflanzen, Blumenkübeln, Fahrradständern und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder sonst wie gewerblich genutzte Anlagen handelt;

- d) zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
- e) durch die Tätigkeit von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und deren Jugendverbänden (z.B. Werbung vor öffentlichen Wahlen) und gesellschaftlichen Gruppierungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; Bürgerinitiativen u.a.;
- f) durch Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen;
- g) durch Fernsprechkäuschen, Briefkästen der Deutschen Post AG, Polizeimelder, Feuermelder sowie Ausrufsäulen;
- h) durch Aufstellen von Behältern für die Abfallbeseitigung und -verwertung (Müllgefäße, Altglas-, Altpapiercontainer u.ä.) sowie für die kurzfristige Lagerung von Sperrmüll aus Anlass der allgemeinen Sperrmüllabfuhr.

(2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist nicht nur im steuerrechtlichen Sinne auszulegen.

(3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in den Fällen des Absatzes 1 werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

## **§ 4 Gebührenbemessung**

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die Zeitdauer, Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
2. das wirtschaftliche Interesse der/des Nutzungsberechtigten.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungsdauer unter 6 Monaten um die Hälfte.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr/ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Anspruch auf Erstattung erlischt nach Ablauf des folgenden Kalenderjahres.

(3) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Bestehende Sondernutzungen**

Für Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

### **§ 8 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

### **§ 9 Datenverarbeitung**

(1) Die Stadt Schwarzenbek wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.

(2) Die Stadt Schwarzenbek ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG vom 09.02.2000).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwarzenbek vom 16. Februar 2001 tritt zeitgleich außer Kraft.

Schwarzenbek, 08.02.2016

**S t a d t S c h w a r z e n b e k**  
**- Die Bürgermeisterin -**

gez. Ute Borchers-Seelig  
(L. S.)

Ute Borchers-Seelig  
Bürgermeisterin

**Anlage zu § 4 der Gebührensatzung  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwarzenbek**

		<b>Gebühren- maßstab</b>	<b>Gebühr in €</b>	<b>Mindest- gebühr (€)</b>
1.	<i>Nutzung in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben</i>			
1.1	Auslagen von zu verkaufenden Gegenständen (einschl. Stellvorrichtungen)	m <sup>2</sup> /Jahr	15,00	30,00
1.2	Aufstellen von Tischen, Stühlen und/oder ergänzenden Gegenständen zum Verkauf und zur Bewirtung ohne Heizstrahler und ohne überwiegend geschlossene Seitenwände/ Windfangsysteme ab 1 m Höhe	m <sup>2</sup> /Monat	5,00	30,00
		m <sup>2</sup> /Jahr	25,00	30,00
1.3.	mit mindestens einem der unter 1.2 genannten Gegenstände (Heizstrahler bzw. überwiegend geschlossene Seitenwände/ Windfangsysteme ab 1 m Höhe o.ä.)	m <sup>2</sup> /Monat	7,00	30,00
		m <sup>2</sup> /Jahr	35,00	
2.	<i>Baustelleneinrichtungen und die damit verbundenen Nutzungen</i>			
2.1	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Maschinen und Geräte sowie Lagerung von Materialien und sonstige Gegenstände, die mehr als 48 Stunden lagern	m <sup>2</sup> /Woche	2,00	30,00
		m <sup>2</sup> /Monat	6,00	30,00
2.2	Container für Bauschutt und sonstige Abfälle	Stück/Woche	35,00	
3.	<i>Werbung</i>			
3.1	Masten mit/ohne Fahne, Dekorationsmasten	je Mast/Jahr	100,00	
3.2	Plakate und sonstige Werbeanlagen bis zu max. 1 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Plakat/Tag	1,50	20,00
4.	<i>Schaustellungen, Ausstellungen, Volksfeste</i>			
4.1	Ausstellungsräume, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Schaustellereinrichtungen wie Fahr- und Schaugeschäfte, Podeste, Tribünen, Verlosungs- und Schießstände, Gastronomiewagen sowie ähnliche Einrichtungen	m <sup>2</sup> /Tag	1,00	10,00
		m <sup>2</sup> /Woche	5,00	20,00
5	Informationsstände	m <sup>2</sup> /Tag	2,00	20,00
6.	Straßenhandel, Kioske	m <sup>2</sup> /Woche	15,00	30,00
7.	Warenverkauf aus umherfahrenden Verkaufseinrichtungen z.B. zum Verkauf von Speiseeis	Fahrzeug/Monat	100,00	
8.	Tannenbaumverkauf (ab 10. Dezember eines Jahres)	Je 50 m <sup>2</sup> / 3 Wochen	60,00	
9.	Werbefahrzeuge	Fahrzeug/Woche	50,00	
10.	Leitungen, Kabel über dem Verkehrsraum	m/Tag	0,50	20,00
11.	Schaukästen, Schaufenster und sonstige feststehende Kästen	Stück/Jahr	35,00	
12.	Sondernutzungen, die nicht nach diesem Tarif aufgeführt sind		5,00 bis 1.000,00	